

Der kaiserliche Reichshofrat informiert die Oberösterreichische Hoffkanzley wegen der Hexenprozesse in Vadutz ein Verfahren eingeleitet zu haben. Konz. Wien 1681 Mai 12, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Ant. 96/1, fol. 18r+v.

<p>[fol. 18r] Decretum¹ an die Oberösterreichische Hoffcantzley Vadutz² in puncto delicti magiae, sive³ die underthanen zu Vadutz contra Frantz Ferdinand, graffen von Hohenembs und Vadutz⁴. 12. May 1681</p>	<p>Auff daßjenige, waß die löbliche Oberösterreichische Hoffcantzley an die löbliche kayserliche Reichshoffcantzley⁵ den 2. dieses monaths wegen remedirung⁶ deren von Frantz Ferdinand graffen von Hohenembs und Vadutz circa⁷ delictum magiae wider seine underthanen ohnfüglich vornehmenden proceduren hat gelangen lassen, bleibt deroselben hinwiderumb in freundschaft unverhalten, und hat dieselbe auß hiebey verwahrten abschriften mit mehrem zu ersehen, waß zu behueff in sachen in dem löblichen kayserlichen Reichshoffrath vor befelch und verordnungen heudt dato ergangen, so man deroselben zur beliebigen nachricht in antwort hiemit com- [fol. 18v]</p>
	<p>municirn wollen, dero der löblichen kayserlichen Reichshoffrath^a zu angenehmer freundschaftlicher diensterweisung willig verbleibt.</p>
	<p>Ex consilio imperiali aulico.⁸</p>
	<p>12. May 1681</p>

¹ Bescheid.

² Vadutz (FL).

³ „in puncto delicti magiae, sive“: wegen der Verbrechen der Hexerei, oder“.

⁴ Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenembs (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verh. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbttruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; Extrakt des Heiratsbriefes, Kop., o. O. 1674 April 16, ebda. 266/4, unfol.; Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg, Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

⁵ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschafft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁶ Maßnahmen.

⁷ hinsichtlich.

^{a-a} Verweis auf linke Spalte.

⁸ „Ex consilio imperiali aulico“: Aus dem Reichshofrat.